M. 1 : 1000

GEMARKUNG PULLACH FLURKARTE 1015 | 1016 | 1018 | 1019

DIE GEMEINDE PULLACH IM ISARTAL LANDKREIS MÜNCHEN ERSTELLT ALS BESTANDTEIL ZUM BEBAUUNGSPLAN DIESEN GRÜNORDNUNGSPLAN ALS VERBINDLICHE PLANUNG FACHGEBIET STADTEBAULICHE GRÜNORDNUNG BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEM TEXT.

A) FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

1. GELTUNGSBEREICH UND ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG
1.1 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
2. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
2.1 ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
2.2 PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
2.3 ZU ERHALTENDER GEHÖLZBESTAND
2.4 ZU PFLANZENDE BÄUME
2.5 ZU PFLANZENDE GEHÖLZE ALS GLIEDERNDE UND RÄUMLICHE BZW. RAUMBILDENDE PFLANZUNG.
2.6 ZU PFLANZENDES VERKEHRSBEGLEITGRÜN
2.7 ZU ENTFERNENDER GEHÖLZBESTAND

B) FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

3. PRIVATE GRÜNFLÄCHEN

GRÜNFLÄCHEN VON DER NUTZUNG ÜBER WEITRÄUMIGE GRÜNANLAGEN MIT GROSSER PHYTOMASSE (PFLANZENMASSE), GEHÖLZPFLANZUNGEN MIT STAMMBILDNERN ZUR RÄUMLICHEN GLIEDERUNG, LANDSCHAFTLICHEN GESTALTUNG UND EINBINDUNG DER GRENZBEREICHE.

4. ZU 2.3 ZU ERHALTENDER PFLANZENBESTAND

ACER PSEUDO-PLATANUS	BERGAHORN
ACER PLATANOIDES	SPITZAHORN
ALNUS INCANA	WEISSERLE, GRAUERLE
ABIES ALBA	WEISSTANNE
BETULA VERRUCOSA	WEISS-SANDBIRKE
FAGUS SYLVATICA	ROTBUCHE
PICEA EXCELSA	ROTFICHTE
POPULUS TREMULA	ZITTERPAPPEL
PRUNUS SEROTINA	SPÄTE TRAUBENKIRSCHE
QUERCUS PETRAEA	TRAUBENEICHE

5. ZU 2.4, 2.5 NEUANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

DIE MASSNAHMEN DER LANDSCHAFTLICHEN UND STÄDTEBAULICHEN GRÜNORDNUNG SIND FESTGELEGT AUF DIE POTENZIELLEN PFLANZENGESELLSCHAFTEN, UNTER VERWENDUNG VON BODENSTANDIGEN GEHÖLZEN. ZUR GESTALTERISCHEN STEIGERUNG KÖNNEN INNERHALB VON ABPFLANZUNGEN ZU ÖFFENTLICHEN BEREICHEN AUF PRIVATEN GRUNDSTÜCKEN GESCHNITTENE HECKEN, SOWIE DURCH ZÜCHTUNG BEEINFLUSSTE WUCHSFORMEN UND FARBIGE LAUBHÖLZER VERWENDUNG FINDEN. IN ABSCHIRMENDEN RANDBEREICHEN ZU ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN SIND SOLCHE NICHT ZUGELASSEN.

6. ZU 2.4-5 MÖGLICHE EINFRIEDUNGEN SIND VOLLKOMMEN EINZUGRÜNEN, GEMÄSS ZIFFER 2.4-5, 7.8, ODER DURCH HECKEN, BESTEHEND AUS HEIMISCHEN GEHÖLZEN.

7. ZU 2.4 ZU PFLANZENDE BÄUME

ACER PSEUDO-PLATANUS	BERGAHORN
FAGUS SYLVATICA	ROTBUCHE
QUERCUS PETRAEA	TRAUBENEICHE
CARPINUS BETULUS	HAINBUCHE
SORBUS AUCUPARIA	EBERESCHE

8. ZU 2.4-5 ZU PFLANZENDE GEHÖLZE ALS GLIEDERNDE UND RÄUMLICHE BZW. RAUMBILDENDE PFLANZUNG

ACER PSEUDO-PLATANUS	BERGAHORN
CARPINUS BETULUS	HAINBUCHE
CORNUS SANGUINEA	HARTRIEGEL
CORYLUS AVELLANA	HASELNUSS
LIGUSTRUM VULGARE	GEMEINER LIGUSTER
LONICERA XYLOSTEUM	GEMEINE HEIKENKIRSCHE
RIBES ALPINUM	ALPENJOHANNISBEERE
ROSA CANINA	HUNDSROSE
ROSA RUGOSA	APFELROSE
ROSA SPINOSISSIMA	BIBERNELLROSE
VIBURNUM LANTANA	WÖLLIGER SCHNEEBALL
SYMPHORICARPOS CHENAULTII 'HANCOCK'	ZWERGSCHNEEBEERE

9. ZU 2.6 VERKEHRSBEGLEITGRÜN

BÄUME

ACER PSEUDO-PLATANUS	BERGAHORN
FAGUS SYLVATICA	ROTBUCHE

BODENDECKER

SYMPHORICARPOS CHENAULTII 'HANCOCK'	ZWERGSCHNEEBEERE

10. ZU 2.7 ZU ENTFERNENDER GEHÖLZBESTAND IM ZUGE DER BAUMASSNAHMEN

ACER PSEUDO-PLATANUS	BERGAHORN
ACER PLATANOIDES	SPITZAHORN
ACER RUBRUM	ROTAHORN
ABIES ALBA	WEISSTANNE
ALNUS INCANA	WEISSERLE-GRAUERLE
CARPINUS BETULUS	HAINBUCHE
FAGUS SYLVATICA	ROTBUCHE
PICEA EXCELSA	ROTFICHTE
POPULUS TREMULA	ZITTERPAPPEL
BETULA VERRUCOSA	WEISS-SANDBIRKE
FRAXINUS EXCELSIOR	ESCHE

11. MINDESTQUALITÄT

11.1 GROSSBÄUME

HOCHSTÄMME STU 20-25cm, STAMMBÜSCHE MIT 2-3 GRUNDTRIEBEN HÖHE 500-700 cm

11.2 KLEINBÄUME

HOCHSTÄMME STU 18-20cm, STAMMBÜSCHE MIT 2-3 GRUNDTRIEBEN HÖHE 300-400 cm

11.3 STRÄUCHER MIT BALLEN HÖHE 100-150 cm

11.4 STRÄUCHER OHNE BALLEN HÖHE 80-100cm, BZW. 100-125 cm

11.5 BODENDECKER (STRÄUCHER OHNE BALLEN) HÖHE 30-40 cm

12 PFLANZDICHTE

12.1 ZU 2.4-6, 7, 11.1-2 FÜR JEDEN ZU ENTFERNENDEN BAUM IST EINER ZU ERSETZEN.
BÄUME JE 100 qm ISTÜCK IN GESCHLOSSENER PFLANZUNG
BÄUME JE 200 qm 1 STÜCK IN RASENFLÄCHEN

12.2 ZU 2.5-6, 8, 11.4 STRÄUCHER
STRÄUCHER IN GESCHLOSSENER PFLANZUNG JE qm 1 STÜCK

12.3 ZU 2.5-6, 8,9, 11.5 BODENDECKER
STRAUCHER OHNE BALLEN JE qm 6 STÜCK

13. SCHUTZMASSNAHMEN DES VORHANDENEN ALTBAUMBESTANDES WAHREND DER BAUZEIT, GEMASS DIN 18 920

DER VORHANDENE ALTBAUMBESTAND IST VOR DRUCK AUF DAS WURZELWERK IN DEN OBEREN ERDSCHICHTEN DURCH BAUFAHRZEUGE MIT GEEIGNETEN MITTELN ZU SCHÜTZEN (STAHLELEMENTE, BOHLEN; EINZAUNUNGEN ETC.) FERNER SIND SCHUTZMASSNAHMEN VOR VERLETZUNG DER BAUMRINDE DURCH BAUFAHRZEUGE MITTELS HOLZBOHLEN UND ANDEREN, GEEIGNETEN MASSNAHMEN ZU TREFFEN.
DENNOCH NICHT VERMEIDBARE VERLETZUNGEN AN BÄUMEN, SIND SOFORT UND DURCH EINEN ANERKANNTEN BAUMCHIRURGEN BEHEBEN ZU LASSEN.

14. SCHUTZ DES OBERBODENS (§ 39 B BAUG)

ZUR SICHERUNG DES BELEBTEN BODENS FÜR DEN VOLLZUG DER MASSNAHMEN DER STADTEBAULICHEN GRÜNORDNUNG WIRD FESTGESETZT:

SICHERUNG DES OBERBODENS DURCH ABSCHIEBEN DES BELEBTEN BODENS AUF DEN BAUGRUNDSTÜCKEN VOR BEGINN DER BAUMASSNAHMEN.

ANSAAT DER ERDMIETEN MIT LEGUMINOSEN.

SPRITZUNG DER ERDMIETEN 10 TAGE VOR EINSAAT, (0,5% GRAMMOXONE ODER GLEICHWERTIGEN HERBIZIDEN).

OBERBODENAUFTRAGSSTÄRKEN MINDESTENS IN

PFLANZFLÄCHEN	40 cm
RASENFLÄCHEN	20 cm
BAUMGRUBEN	100 cm

15. MIT DER FREIFLÄCHENPLANUNG DER EINZELNEN BAUMASSNAHMEN IST EIN QUALIFIZIERTER LANDSCHAFTSARCHITEKT (MITGLIED DER BAYERISCHEN ARCHITEKTENKAMMER) ZU BEAUFTRAGEN).
FREIFLÄCHENGESTALTUNGSPLANE SIND IN DEN MINDESTMASSSTÄBEN M 1:200 DEN BAUANTRAGEN BEIZUGEBEN.
DIESE PLANUNGEN SOLLEN ANGABE UND AUSSAGE ÜBER DIE GESTALTUNG DER FREIFLÄCHEN, AUSWAHL UND ZUSAMMENSTELLUNG DER PFLANZENARTEN UND DES EINZUBAUENDEN MATERIALES TREFFEN.

C) HINWEISE

16 VERKEHRSFLÄCHEN

16.1 ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
16.2 RW RADWEG
16.3 PRIVATE STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
16.4 STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
16.5 15m 35 m SICHTDREIECK
16.6 12.0 KURVENRADIUS

17. SONSTIGE DARSTELLUNGEN

17.1 FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
17.2 POST
17.3 GEMEINDLICHER BAUHOF
17.4 KFZ STELLPLÄTZE
17.5 BESTEHENDE FLURSTÜCKSGRENZEN
17.6 AUFZUHEBENDE FLURSTÜCKSGRENZEN
17.7 BÖSCHUNGEN
17.8 BESTEHENDE BEBAUUNG
17.9 ABZUBRECHENDE BEBAUUNG
17.10 VORGESCHLAGENE BEBAUUNG
17.11 573 BESTEHENDE FLURSTÜCKSNUMMERN
17.12 + 21.0 + MASSZAHL IN METERN Z.B. 21,00 m
17.13 MI MISCHGEBIET
17.14 V ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
17.15 0.4 GRUNDFLÄCHENZAHL Z.B. GRZ 0,4
17.16 12 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
17.17 BAUGRENZE
17.18 g GESCHLOSSENE BAUWEISE
17.19 ART, GESTALTUNG UND HÖHE VON EINFRIEDUNGEN
17.19.1 ALS EINFRIEDUNG ENTLANG VON ÖFFENTLICHEN STRASSENFLÄCHEN SIND HOLZ- UND EISENZÄUNE ZULASSIG MIT EINER MAXIMALHÖHE VON 1,50 m, GEMESSEN AM ANGRENZENDEN FAHRBAHNRAND. DIE EINFRIEDUNG IST NUR JEWEILS IN EINEM ABSTAND VON 3,00 m HINTER DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE ZULASSIG.
17.19.2 ALS BEZUGSPUNKT FÜR DIE MAXIMALHÖHE DER EINFRIEDUNG ENTLANG VON ÖFFENTLICHEN STRASSENFLÄCHEN WIRD DIE NATÜRLICHE BZW. DIE VON DER KREISVERWALTUNGSBEHÖRDE FESTGELEGTE GELÄNDEOBERFLÄCHE FESTGESETZT.
17.20 SICHTDREIECKE

DIE IM BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN EINGETRAGENEN SICHTDREIECKE SIND VON BAULICHKEITEN, ANPFLANZUNGEN UND ABLAGERUNGEN ÜBER 1,00 m HÖHE, GEMESSEN AM ANGRENZENDEN FAHRBAHNRAND, FREIZUHALTEN BEDINGT AUSGENOMMEN SIND EINZELN STEHENDE, HOCHSTÄMMIGE BÄUME MIT EINEM ASTANSATZ VON MINDESTENS 2,50 m HÖHE.

Gemeinde Pullach i. Isartal
1. Bürgermeister

GRÜNORDNUNGSPLAN

ZUM BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE PULLACH

UMFASSEND DIE GRUNDSTÜCKE FLUR NR. 573, 412/4/TEILFLÄCHE UND 569/10/TEILFLÄCHE DER LINDE AKTIENGESELLSCHAFT, DIE FLUR NRN. 209/3 TEILFLÄCHE, 300/TEILFLÄCHE, 378/TEILFLÄCHE, 380/TEILFLÄCHE, 380/2/TEILFLÄCHE, 38/TEILFLÄCHE, 569/TEILFLÄCHE, 569/2/TEILFLÄCHE UND 573/1 DER GEMEINDE PULLACH, SOWIE DIE FLUR NRN 569/5/TEILFLÄCHE, 569/8/TEILFLÄCHE UND 569/12/TEILFLÄCHE.

Aufstellung - Änderung - Ergänzung - Aufhebung des Bebauungsplanes genehmigt mit Verfügung vom 2.12.80 Nr. IV 75/76-32 x/80
Landratsamt München
I.A.

M = 1 : 1000

MÜNCHEN, DEN 22. MAI 1980 / 16. SEPT. 1980
GEÄNDERT 13. JANUAR 1981
7. APRIL 1981

DER PLANFERTIGER
FOLKHART UEBERLE
FREIER GARTEN- UND LANDSCHAFTSARCHITEKT
REGINA-ULLMANN-STRASSE 69
8000 MÜNCHEN 81
TELEFON: 089 / 95 13 83